

## Umwandlungsplan der HYPOPORT AG

### Vorbemerkungen

- A. Die HYPOPORT AG („**Gesellschaft**“) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Lübeck und Hauptverwaltung in Berlin, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 19026 HL eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Klosterstraße 71, 10179 Berlin, Deutschland. Die HYPOPORT AG entwickelt, betreibt und vermarktet unter anderem Technologieplattformen für die Kredit-, Immobilien- und Versicherungswirtschaft. Die HYPOPORT AG ist seit dem Jahr 2007 börsennotiert und seit dem Jahr 2015 im SDAX gelistet.
- B. Das Grundkapital der HYPOPORT AG beträgt zum heutigen Datum EUR 6.493.376,00 und ist eingeteilt in ebenso viele Stückaktien (ohne Nennbetrag). Der anteilige Betrag je Aktie am Grundkapital der HYPOPORT AG beträgt EUR 1,00. Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der HYPOPORT AG lauten die Aktien auf den Namen. Die HYPOPORT AG hält 240.691 Stücke eigene Aktien.
- C. Die HYPOPORT AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („**SE-VO**“) in eine Europäische Gesellschaft („**Societas Europaea, SE**“) umgewandelt werden.
- D. Die Gesellschaft hat seit mehr als zwei Jahren eine Vielzahl von Tochtergesellschaften in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, unter anderem die Hypoport B.V. mit Sitz in Amsterdam (Niederlande), und erfüllt somit die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO im Hinblick auf den internationalen Bezug. Die Tochtergesellschaft ist unter der Nummer KVK 34177144 beim niederländischen Handelsregister (Kamer van Koophandel) eingetragen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, ihren Sitz in Lübeck und ihre Hauptverwaltung in Berlin im Rahmen des Formwechsels zu verlegen.
- E. Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäischem Recht gründende Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht. Die europäische Wachstumsgeschichte und Identität der HYPOPORT AG sollen durch die vorgeschlagene Umwandlung der Rechtsform von einer Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) abgebildet werden. Durch die Umwandlung signalisiert die HYPOPORT AG darüber hinaus die grenzüberschreitende Offenheit ihres Geschäftsmodells, und die Umwandlung trägt der Bedeutung der europaweiten Geschäftsaktivitäten Rechnung.

Der Vorstand der HYPOPORT AG stellt, dies vorausgeschickt, den folgenden Umwandlungsplan auf:

### 1. Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE

- 1.1. Die HYPOPORT AG soll gemäß Art. 2 Abs. 4 i.V.m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Gesellschaft („**Societas Europaea, SE**“) umgewandelt werden. Bei dieser Umwandlung kommen darüber hinaus insbesondere das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesell-

schaft (SE) vom 22. Dezember 2004 („SEAG“) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 („SEBG“) zur Anwendung

- 1.2. Die Umwandlung der HYPOPORT AG in die Rechtsform der SE hat weder die Auflösung der HYPOPORT AG zur Folge noch die Gründung einer neuen juristischen Person. Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform der HYPOPORT SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nach Maßgabe von Ziffer 3.2 unverändert fort.
- 1.3. Die HYPOPORT SE wird – wie die HYPOPORT AG – über eine dualistische Verwaltungsstruktur verfügen, die aus einem Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) und einem Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan im Sinne des Art. 38 SE-VO) besteht. Die Satzung der HYPOPORT SE sieht vor, dass die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPOPORT AG zum Aufsichtsrat der HYPOPORT SE bestellt werden, wobei die Amtszeit mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr nach der SE-Umwandlung beschließt, jedoch spätestens zwei Jahre nach der Bestellung, endet.
- 1.4. Die Umwandlung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft, das ist das Handelsregister beim Amtsgericht Lübeck, wirksam („**Umwandlungszeitpunkt**“).

## **2. Firma und Sitz der HYPOPORT SE**

- 2.1. Die Firma der SE lautet „HYPOPORT SE“.
- 2.2. Der Sitz der HYPOPORT SE wird weiterhin Lübeck, Deutschland, die Hauptverwaltung weiterhin in Berlin, Deutschland, sein.

## **3. Grundkapital und Beteiligungsverhältnisse**

- 3.1. Das gesamte Grundkapital der HYPOPORT AG in der zum Umwandlungszeitpunkt bestehenden Höhe (derzeit EUR 6.493.376,00) und in der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einteilung in auf den Namen lautende Stückaktien (derzeitige Stückzahl 6.493.376) wird zum Grundkapital der HYPOPORT SE.
- 3.2. Die Personen und Gesellschaften, die zum Umwandlungszeitpunkt Aktionäre der HYPOPORT AG sind, werden durch die Umwandlung Aktionäre der HYPOPORT SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der HYPOPORT SE, wie sie unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der HYPOPORT AG beteiligt sind. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt besteht.

## **4. Satzung der HYPOPORT SE**

- 4.1. Die HYPOPORT SE erhält die dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügte Satzung.
- 4.2. In der Satzung der HYPOPORT SE entsprechen zum Umwandlungszeitpunkt

- a) das Grundkapital mit der Einteilung in Stückaktien der HYPOPORT SE (§ 4 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE) dem Grundkapital mit der Einteilung in Stückaktien der HYPOPORT AG (§ 4 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT AG) und
- b) der Betrag des genehmigten Kapitals der HYPOPORT SE (§ 4 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT SE) dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals der HYPOPORT AG (§ 4 Abs. 5 der Satzung der HYPOPORT AG) in Höhe von derzeit EUR 2.799.061,00

wobei jeweils der Stand unmittelbar zum Umwandlungszeitpunkt maßgeblich ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich aus dieser Ziffer 4.2 ergebende Änderungen hinsichtlich der dort genannten Beträge und der Einteilung der Kapitalien, soweit sie nur die Fassung betreffen, in der beiliegenden Satzung der HYPOPORT SE vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat wird ferner ermächtigt und angewiesen, Änderungen der als Anlage 1 beigefügten Satzung, von denen das Registergericht eine Eintragung der Umwandlung abhängig macht, vorzunehmen, soweit diese lediglich die Fassung betreffen.

- 4.3. Die von der Hauptversammlung der HYPOPORT AG vom 10. Juni 2016 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts bis zum 9. Juni 2021 gilt für die HYPOPORT SE fort. Entsprechendes gilt für die im selben Hauptversammlungsbeschluss beschlossene Ermächtigung zur Verwendung von nach § 71d Satz 5 AktG erworbenen Aktien. Die Ermächtigung wurde teilweise ausgenutzt. Zum 30. September 2019 hielt die Gesellschaft 240.691 Stücke eigene Aktien. Das entspricht einem Umfang von ca. 3,7 Prozent des Grundkapitals.

## **5. Vorstand**

Unbeschadet der Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der HYPOPORT SE ist davon auszugehen, dass die folgenden bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der HYPOPORT AG zu Mitgliedern des Vorstands der HYPOPORT SE bestellt werden:

- a) Ronald Slabke (als Vorstandsvorsitzender) und
- b) Stephan Gawarecki;

Herr Hans Peter Trampe wird mit Ablauf des Jahres 2019 aus dem Vorstand der Gesellschaft ausscheiden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass er zum Mitglied des Vorstands der HYPOPORT SE bestellt wird.

## **6. Aufsichtsrat**

- 6.1. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der HYPOPORT SE wird bei der HYPOPORT SE ein Aufsichtsrat gebildet, der – wie bisher bei der HYPOPORT AG – aus drei Mitgliedern besteht. Sämtliche Mitglieder werden weiterhin Anteilseignervertreter sein (§ 96 Abs. 1 letzter Hs. AktG) und von der Hauptversammlung gewählt werden (§ 101 Abs. 1 AktG).
- 6.2. Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der HYPOPORT SE und Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO werden die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats der HYPOPORT AG, nämlich

- a) Dieter Pfeiffenberger,
- b) Roland Adams und
- c) Martin Krebs,

zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der HYPOPORT SE bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder dieses ersten Aufsichtsrats endet bereits mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr beschließt, jedoch spätestens zwei Jahre nach der Bestellung.

## **7. Sonderrechte**

- 7.1. Soweit Rechte Dritter an den Aktien der HYPOPORT AG bestehen, setzen sich diese Rechte an den Aktien der Gesellschaft in neuer Rechtsform fort.
- 7.2. Personen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO werden vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7.1 und über die in Ziffer 3.2 genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt. Besondere Maßnahmen im Sinne von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. f) SE-VO sind für diese Personen ebenfalls nicht vorgesehen.

## **8. Sondervorteile**

Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 lit. g) SE-VO werden im Zuge der Umwandlung – abgesehen von den in Ziffer 5 genannten – keine besonderen Vorteile gewährt.

## **9. Abfindungsangebot**

Aktionären, die der Umwandlung widersprechen, wird kein Abfindungsangebot unterbreitet, da das Gesetz bei der Umwandlung in eine SE ein Abfindungsangebot nicht vorsieht.

## **10. Angaben zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der HYPOPORT SE**

- 10.1. Grundlagen zur Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in der HYPOPORT SE
  - a) Bestandteil des Umwandlungsprozesses ist die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens über die Beteiligung der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („**Mitgliedstaaten**“) beschäftigten Arbeitnehmer der HYPOPORT AG und ihrer Tochtergesellschaften („**HYPOPORT-Gruppe**“) in der künftigen HYPOPORT SE.
  - b) Das Verfahren richtet sich nach dem SEBG, welches die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer („**SE-Richtlinie**“) in deutsches Recht umsetzt. Ergänzend hierzu sind die jeweiligen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der SE-Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte Aspekte des Verfahrens anzuwenden.

- c) Das SEBG sieht Verhandlungen zwischen der Unternehmensleitung der Gründungsgesellschaft – hier: dem Vorstand der HYPOPORT AG – und den Arbeitnehmern vor, die dabei durch ein von ihnen oder ihren Vertretungen bestimmtes sogenanntes besonderes Verhandlungsgremium („**bVG**“) repräsentiert werden. Das bVG setzt sich aus Vertretern der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer der HYPOPORT AG und deren betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe zusammen. Die Anzahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Sitze im bVG richtet sich gemäß den Bestimmungen des SEBG nach der Anzahl der im jeweiligen Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer (siehe dazu auch nachfolgend Ziffer 10.3).
- d) Ziel des Verhandlungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von § 21 SEBG über die künftige Beteiligung der Arbeitnehmer in der HYPOPORT SE („**HYPOPORT-Beteiligungsvereinbarung**“). Zum möglichen Inhalt der HYPOPORT-Beteiligungsvereinbarung siehe nachfolgende Ziffer 10.4.

Gemäß § 2 Abs. 8 bis 12 SEBG bezeichnen die nachfolgenden Begrifflichkeiten Folgendes:

- *Beteiligung der Arbeitnehmer*: jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung – durch das die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung in der Gesellschaft Einfluss nehmen können.
- *Beteiligungsrechte*: Rechte, die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern im Bereich der Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und der sonstigen Beteiligung zustehen.
- *Unterrichtung*: die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung sind so zu wählen, dass es den Arbeitnehmervertretern möglich ist, zu erwartende Auswirkungen eingehend zu prüfen und gegebenenfalls eine Anhörung mit der Leitung der SE vorzubereiten.
- *Anhörung*: die Einrichtung eines Dialogs und eines Meinungsaustausches zwischen dem SE-Betriebsrat oder anderer Arbeitnehmervertreter und der Leitung der SE oder einer anderen zuständigen mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen dem SE-Betriebsrat auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen der Leitung der SE ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der SE berücksichtigt werden kann.
- *Mitbestimmung*: die Einflussnahme der Arbeitnehmer auf die Angelegenheiten einer Gesellschaft durch (i) die Wahrnehmung des Rechts, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder (ii) die Wahrnehmung des Rechts, die Bestellung eines Teils oder aller Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

## 10.2. Einleitung des Verhandlungsverfahrens

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SEBG wird das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer dadurch eingeleitet, dass die Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: der Vorstand der HYPOPORT AG – die Arbeitnehmervertretungen bzw. Arbeitnehmer und – soweit vorhanden – die Sprecherausschüsse ihrer Gesellschaften sowie der betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe in den Mitgliedstaaten über das Umwandlungsvorhaben informiert und zur Bildung des bVG auffordert. Besteht wie in der HYPOPORT-Gruppe keine Arbeitnehmervertretung, erfolgt die Information gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 SEBG gegenüber den Arbeitnehmern.

Die Information erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 3 SEBG insbesondere auf (i) die Identität und Struktur der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier also der HYPOPORT AG – sowie der von der Umwandlung betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten, (ii) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen, (iii) die Zahl der zum Zeitpunkt der Information in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer sowie die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, und (iv) die Zahl der Arbeitnehmer, denen zum Zeitpunkt der Information Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaften zustehen.

Gemäß diesen Vorgaben wird der Vorstand der HYPOPORT AG die Arbeitnehmer in Deutschland sowie in den Mitgliedstaaten, in denen die Hypoport-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, unverzüglich nach der Offenlegung des Umwandlungsplans über die beabsichtigte Umwandlung der HYPOPORT AG in die Rechtsform der SE informieren und zur Bildung des bVG auffordern.

## 10.3. Bildung und Zusammensetzung des bVG

Das bVG setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen Mitgliedstaaten zusammen, in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SEBG soll die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des bVG innerhalb von zehn Wochen nach der in § 4 Abs. 2 und 3 SEBG vorgeschriebenen Information erfolgen. Die Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder) des bVG sind den Leitungen unverzüglich mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 S. 2 SEBG).

Unverzüglich nachdem der Leitung der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft – hier: dem Vorstand der HYPOPORT AG – alle Mitglieder des bVG benannt worden sind, spätestens aber nach Ablauf der Frist von zehn Wochen nach der Information der Arbeitnehmer gem. § 4 Abs. 2 und 3 SEBG, wird der Vorstand der HYPOPORT AG zur konstituierenden Sitzung des bVG einladen (§ 12 Abs. 1 SEBG).

Das Verhandlungsverfahren nach den §§ 12 bis 17 SEBG findet gem. § 11 Abs. 2 S. 1 SEBG auch dann statt, wenn die Zehn-Wochen-Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Mitglieder des bVG können sich jedoch jederzeit an den Verhandlungen beteiligen (§ 11 Abs. 2 S. 2 SEBG).

### a) Sitzverteilung auf die Mitgliedstaaten

Gemäß § 5 Abs. 1 SEBG entfällt auf jeden Mitgliedstaat, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, mindestens ein Sitz im bVG. Die Anzahl der einem Mitgliedstaat

zugewiesenen Sitze erhöht sich um jeweils einen weiteren Sitz, sofern die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer die Schwelle von 10 Prozent, 20 Prozent, 30 Prozent usw. aller in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer überschreitet.

Vorbehaltlich eines Absehens von der Teilnahme an dem Verfahren zur Bildung des bVG, ergibt sich ausgehend von den Beschäftigungszahlen zum 1. November 2019 die nachfolgende Sitzverteilung:

<b>Mitgliedstaat</b>	<b>Anzahl Arbeitnehmer</b>	<b>% (gerundet)</b>	<b>Delegierte im bVG</b>
Deutschland	1746	96 %	10
Bulgarien	38	2 %	1
Niederlande	34	2 %	1
Irland	1	< 1 %	1
Spanien	2	< 1 %	1
<b>Gesamt</b>	<b>1821</b>	<b>100%</b>	<b>14</b>

Soweit während der Tätigkeitsdauer des bVG solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der in den jeweiligen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der HYPOPORT-Gruppe auftreten, dass sich die konkrete Zusammensetzung des bVG ändern würde, ist das bVG entsprechend neu zusammzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

b) Wahl der auf Deutschland entfallenden Mitglieder des bVG

Da in Deutschland keine Arbeitnehmervertretung besteht, wählen die Arbeitnehmer in Deutschland gemäß § 8 Abs. 7 SEBG die auf Deutschland entfallenden bVG -Mitglieder in einer geheimen und unmittelbaren Wahl. Diese Wahl wird von einem Wahlvorstand eingeleitet und durchgeführt. Der Wahlvorstand wird seinerseits von allen Arbeitnehmern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 SEBG gewählt, die bei der HYPOPORT AG und ihren inländischen Tochtergesellschaften beschäftigt sind. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Arbeitnehmer, zu der der Vorstand der HYPOPORT AG einlädt.

Wählbar in das bVG sind gemäß § 6 Abs. 2 SEBG im Inland Arbeitnehmer der inländischen Gesellschaften und Betriebe (einschließlich der leitenden Angestellten im Sinne des § 5 Abs. 3 S. 2 BetrVG) sowie Vertreter der in der HYPOPORT-Gruppe vertretenen Gewerkschaften. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss gemäß § 8 Abs. 7 S. 5 SEBG von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten, höchstens aber von 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte. Gehören wie hier dem bVG mehr als zwei Mitglieder aus Deutschland an, ist gemäß §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 S. 2 SEBG jedes dritte Mitglied auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, die in einem an der Gründung der SE beteiligten Unternehmen vertreten ist.

Gehören dem bVG wie hier mehr als sechs Mitglieder aus Deutschland an, muss gemäß § 6 Abs. 4 SEBG außerdem jedes siebte Mitglied ein leitender Angestellter sein. Dieser ist vorliegend gemäß § 8 Abs. 1 S. 6 SEBG auf Vorschlag der leitenden Angestellten zu wählen. Ein Wahlvorschlag der leitenden Angestellten muss von einem Zwanzigstel oder 50 der wahlberechtigten leitenden Angestellten unterzeichnet sein.

Außerdem sollen gemäß § 7 Abs. 2 SEBG bei der Wahl der auf das Inland entfallenden Mitglieder des bVG alle an der Gründung der SE beteiligten Gesellschaften mit Sitz im Inland, die Arbeitnehmer im Inland beschäftigen (d.h. hier die HYPOPORT AG), durch mindestens ein Mitglied im bVG vertreten sein.

c) Wahl der übrigen Mitglieder des bVG

Die Wahl bzw. Bestellung der auf die anderen betroffenen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder des bVG richtet sich nach den Rechtsordnungen der jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die HYPOPORT AG über Tochtergesellschaften verfügt.

#### 10.4. Mögliche Ergebnisse des Verfahrens zur Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer

Ab dem Tag der Konstituierung des bVG kann der Vorstand der HYPOPORT AG mit dem bVG Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der HYPOPORT SE aufnehmen. Gegenstand der Beteiligungsvereinbarung soll die Einrichtung eines Verfahrens für Zwecke der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in grenzüberschreitenden Angelegenheiten betreffend die SE und ihre Tochtergesellschaften in den Mitgliedstaaten sein. Für die Verhandlungen ist gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die einvernehmlich auf ein Jahr verlängert werden kann (§ 20 SEBG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das bVG gemäß § 16 Abs. 1 SEBG beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abbrechen. In beiden Fällen würden die Vorschriften für die Unterrichtung und Anhörung, die in den Mitgliedstaaten gelten, Anwendung finden (§ 16 Abs. 1 S. 3 SEBG). Außerdem würde ein Beschluss nach § 16 Abs. 1 SEBG das Verfahren zum Abschluss der Vereinbarung nach § 21 SEBG beenden. Des Weiteren würde die gesetzliche Auffangregelung der §§ 22 bis 38 SEBG keine Anwendung finden (§ 16 Abs. 2 SEBG).

a) Inhalt einer möglichen Vereinbarung zwischen der Leitung und dem bVG

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung (siehe Ziffer 10.1). Gemäß § 21 SEBG wird in einer Beteiligungsvereinbarung unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des § 21 Abs. 6 SEBG Folgendes festgelegt:

- der Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung (einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich der Beteiligungsvereinbarung einbezogen werden).

Wenn ein SE-Betriebsrat gebildet wird:



- Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, Anzahl seiner Mitglieder, Sitzverteilung einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
- die Befugnisse und Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats;
- die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrats;
- die für den SE-Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel;
- Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit; ferner die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren.

Wenn kein SE-Betriebsrat gebildet wird:

- die Durchführungsmodalitäten des Verfahrens oder der Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus weitere Regelungen enthalten (vgl. § 21 Abs. 3 bis 5 SEBG).

#### b) Gesetzliche Auffangregelung

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist (§ 20 SEBG) nicht zustande und beschließt das bVG auch nicht, die Verhandlungen nicht aufzunehmen oder sie abubrechen, findet die gesetzliche Auffangregelung Anwendung (vgl. §§ 22 bis 38 SEBG). Die Anwendung der gesetzlichen Auffangregelung kann zwischen der Leitung – hier dem Vorstand der HYPOPORT AG – und dem bVG in der Beteiligungsvereinbarung (§ 21 Abs. 5 SEBG, § 22 Abs. 1 Nr. 1 SEBG) vereinbart werden. Die Geltung der gesetzlichen Auffangregelung gemäß §§ 23 bis 33 SEBG hätte zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat nach Maßgabe des § 23 SEBG zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der HYPOPORT SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören.

Die Regelungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes nach den §§ 35 bis 38 SEBG fänden im vorliegenden Fall gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SEBG keine Anwendung, da die HYPOPORT SE durch Umwandlung gegründet wird, und in der HYPOPORT AG vor der Umwandlung keine Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat galten.

#### 10.5. Kosten des Verhandlungsverfahrens und der Bildung des bVG

Die Kosten, die durch die Bildung und Tätigkeit des bVG entstanden sind, trägt die HYPOPORT AG bzw. nach Wirksamwerden der Umwandlung die HYPOPORT SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die erforderlichen sachlichen und persönlichen Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des bVG einschließlich der Verhandlungen, insbesondere für Räume und sachliche Mittel (z. B. Telefon, Fax, Literatur), Dolmetscher und Büropersonal im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des bVG.

#### 10.6. Beteiligungsrechte nach nationalen Regelungen und Europäischer Betriebsrat

Die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE lässt die den Arbeitnehmern nach nationalen Vorschriften zustehenden Beteiligungsrechte unberührt, mit Ausnahme der Regelungen über die Mitbestimmung in den Organen der HYPOPORT SE und der Regelungen des Europäische Betriebsräte-Gesetzes, es sei denn, das bVG hat im Sinne von § 16 SEBG beschlossen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abzubrechen.

### **11. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen**

- 11.1. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der HYPOPORT-Gruppe bleiben von der Umwandlung in die Rechtsform der SE unberührt; sie werden nach der Umwandlung unverändert fortgeführt. § 613a BGB ist auf die Umwandlung nicht anzuwenden, da aufgrund der Identität der Rechtsträger kein Betriebsübergang stattfindet.
- 11.2. Für die Arbeitnehmer der HYPOPORT-Gruppe geltende individualrechtliche oder kollektivrechtliche Vereinbarungen gelten gegebenenfalls unverändert nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarungen fort.
- 11.3. Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, zumal solche in der HYPOPORT-Gruppe nicht bestehen.
- 11.4. Sonstige Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der HYPOPORT-Gruppe entfalten könnten, sind im vorliegenden Zusammenhang nicht geplant.

### **12. Abschlussprüfer**

Zum Abschlussprüfer (Einzel- und Konzernabschluss) für das erste Geschäftsjahr der HYPOPORT SE wird die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bestellt. Das erste Geschäftsjahr der HYPOPORT SE ist das Kalenderjahr, in dem die Umwandlung der HYPOPORT AG in die HYPOPORT SE in das Handelsregister eingetragen wird.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wird zudem zum Prüfer für eine etwaige Durchsicht des Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des ersten Geschäftsjahres sowie von sonstigen unterjährigen (verkürzten) Abschlüssen und Zwischenlageberichten für das erste Geschäftsjahr sowie des unterjährigen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des zweiten Geschäftsjahres bestellt, wenn und soweit diese einer derartigen Durchsicht unterzogen werden.

### **13. Umwandlungsbericht**

Der Umwandlungsbericht ist als **Anlage 2** beigelegt.

### **14. Gründungs- und Umwandlungskosten**

Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Gründung der HYPOPORT SE durch Umwandlung der HYPOPORT AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) in Höhe von bis zu EUR 300.000,00.

Vorstehende Urkunde wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

gez. Ronald Slabke  
gez. Stephan Gawarecki  
gez. Dr. Hans M. Seiler, Notar

L.S.